

GEWINNREALISIERUNG BEI ABSCHLAGS- ZAHLUNGEN: KEHRTWENDE DES BMF

Mit Schreiben vom 29.6.2015 (BStBl. I 2015, S. 542) schloss sich das Bundesfinanzministerium der Auffassung des Bundesfinanzhofs an, wonach bereits Abschlagszahlungen für Planungsleistungen eines Ingenieurs nach der alten Fassung der Gebührenordnung HOAI zu einer Gewinnrealisierung führen. Das BMF ging aber noch deutlich weiter und bejahte auch eine Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen jeglicher Werkverträge. Lediglich Vorschüsse sollten weiterhin nicht zur Realisierung von Gewinnen führen.

Gemäß dem Schreiben aus 2015 sollten die Rechtsgrundsätze erstmalig in dem nach dem 23.12.2014 beginnenden Wirtschaftsjahr anzuwenden sein, wobei zur Vermeidung von Härten der hieraus resultierende Gewinn gleichmäßig auf bis zu drei Wirtschaftsjahre verteilt werden könnte. Da eine solche Gewinnrealisierung jedoch für Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach den Äußerungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer ausdrücklich nicht zu berücksichtigen ist, drohte neben der Versteuerung noch nicht realisierter Gewinne ein weiteres Auseinandertriften des handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlusses ab 2015 und damit einhergehend ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen.

Auf die einheitliche Kritik verschiedener Wirtschaftsverbände verschob das BMF zunächst die Anwendung des Schreibens.

Nun hob es das Schreiben aus 2015 mit Schreiben vom 15.3.2016 auf. Von einer Gewinnrealisierung ist demnach nur in Fällen von Abschlagszahlungen nach HOAI alter Fassung auszugehen. Dabei beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn hiervon erstmals im nach dem 23.12.2014 beginnenden Wirtschaftsjahr ausgegangen wird und eine Verteilung des Gewinns, wie im Schreiben aus 2015 vorgesehen, vorgenommen wird.

WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE BILANZIERUNGSPRAXIS?

- Nur bei Abschlagszahlungen nach HOAI alter Fassung (und damit nur in Ausnahmefällen) ist entsprechend der Rechtsprechung des BFH eine Gewinnrealisation anzunehmen.
- Für die Mehrheit der anderen Fälle, in denen Abschlagszahlungen nach § 632a BGB vereinbart sind, ist die Gewinnrealisierung weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen, d. h. in der Regel wenn das Werk abgenommen und die Gefahr übergegangen ist.